

Erstens wären die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege mit der Aufgabe überfordert, in diesen Fällen juristisch exakt zwischen Straftaten und Moralverstößen zu unterscheiden. Ein solches Verlangen würde sie auch von ihrer eigentlichen Aufgabe wegführen. *Zweitens* ist auch bisher die Masse der Beleidigungssachen, die oft nicht das Gewicht von Kriminaldelikten haben, nicht durch die Kriminalstatistik erfaßt worden, weil sie bereits vor den Sühnstellen durch Einigung der Parteien ihren Abschluß fanden. *Drittens* soll schließlich nur auf die Zählung als Kriminalität verzichtet werden, nicht jedoch auf die Erfassung schlechthin. Die Gewerkschaft wird über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf diesem Gebiet statistische Erhebungen durchführen, und das Ministerium der Justiz hat entsprechend seiner Verantwortung die statistische Erfassung der genannten Fälle bei den Schiedskommissionen gesichert.

In diesem Zusammenhang wurde die Anregung gegeben, alle nicht kriminellen Rechtsverletzungen, namentlich Übertretungen, Ordnungswidrigkeiten und Disziplinstöße, die gegenwärtig von sehr verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Organen oder Einrichtungen geahndet werden, ebenfalls in einem einheitlichen statistischen System zu erfassen. Dieser Vorschlag sollte unbedingt geprüft werden, weil es sich früher oder später als notwendig erweisen wird, im Interesse der Leitung des Kampfes gegen Rechtsverstöße jeder Art eine möglichst genaue und umfassende Übersicht über dieses weite Gebiet, das in gewissem Sinne das „Vorfeld“ der Kriminalität darstellt, zu schaffen. Dies um so mehr, da ja das „Grenzgebiet“ zwischen solchen Rechtsverletzungen und geringfügigen Straftaten sehr breit ist und die einheitliche Differenzierung in der Rechtspflegepraxis in dieser Beziehung bisher nicht immer gelang.

Die durch die Deutsche Zollverwaltung bearbeiteten Kriminalfälle werden nur dann unmittelbar in die Kriminalstatistik einbezogen, wenn sie an die Rechtspflegeorgane abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Strafrechtsverletzungen, die mit der Festlegung von im Strafregister zu vermerkenden Geldstrafen oder durch Übergabe an die Konfliktkommissionen bei der Zollverwaltung zum Abschluß kommen, wird eine besondere Berichtspflicht an den Generalstaatsanwalt eingeführt. Gleichmaßen soll bei den von den staatlichen Finanzorganen mit Kriminalstrafen geahndeten Preis- und Steuerverstößen verfahren werden.

Von den Maßnahmen des Kampfes gegen die Kriminalität werden alle gesetzlich bestimmten Entscheidungen und strafrechtlichen Mittel erfaßt. Die Erfassung der Verhandlungsergebnisse bei den Konfliktkommissionen erfolgt durch die Staatsanwälte auf Grund des Beschlußrücklaufes mit besonderen statistischen Formularen. Vom Justizministerium ist eine entsprechende Regelung für die Erfassung bei den Schiedskommissionen getroffen worden, die mit Hilfe der Gerichte erfolgt.

Das Erfassen des darüber hinausgehenden großen Bereichs staatlicher und gesellschaftlicher Initiative im Kampf gegen die Kriminalität einschließlich der entsprechenden Maßnahmen ist bei der derzeitigen Organisation der Kriminalstatistik undurchführbar.

Zur Erfassung der Ursachen der Kriminalität

Die Arbeitsgruppe hat sehr vielfältige Vorschläge und Anregungen zusammengetragen, die sich auf die statistische Erfassung bestimmter Ursachen der Kriminalität und der Bedingungen, die sie ermöglichen, beziehen. Die Beratungen ergaben aber, daß es nicht möglich ist, mit dem umfangreichen periodischen statistischen Programm, das in der Hauptsache einen differenzierten Überblick über das Erscheinungsbild der Kriminalität

insgesamt zu sichern hat, alle diese Wünsche zu realisieren. Die erforderliche Allgemeinheit einer solchen generellen statistischen Übersicht schließt die Beachtung vieler Einzelheiten zu den Tat Umständen und zu den Tätern aus, die ja zumeist sehr spezifischer Natur sind. Überdies ist es auch gar nicht möglich, mit einem derart großen Gesamtprogramm tief in viele Einzelheiten einzudringen, weil unter diesen Umständen die genaue und an allen Orten einheitliche statistische Erfassung nicht mehr gewährleistet werden könnte. Dazu wäre es nötig, daß die an nahezu tausend verschiedenen Stellen tätigen Mitarbeiter, in deren Händen die statistische Erfassung liegt, mit dem Anliegen und Ziel der jeweiligen spezifischen Fragen eingehend vertraut sein müßten. Das ist aber nicht realisierbar. Die periodische statistische Erfassung nach einem einheitlichen Programm, die jahrelang möglichst unverändert fortgeführt werden muß, wird im Laufe der Zeit unvermeidlich zu einer Routinesache, so daß die zu sehr spezifischen Fragen erlangten Ergebnisse schließlich doch recht anzweifelbar wären. Die Gefahr möglicher Fehlleistungen bei der analytischen Verwertung derartiger Materialien liegt auf der Hand. Die statistischen Erfassungsdokumente müssen vielmehr hauptsächlich solche Fragen enthalten, die in jedem Strafverfahren exakt feststellbar und auch nachträglich überprüfbar sind. Deshalb wurden in das periodische statistische Programm neben den traditionellen Angaben zu den Tätern, den Wirtschaftsbereichen usw. nur wenige, mehr oder weniger die gesamte Kriminalität charakterisierende Merkmalskomplexe aufgenommen, wie beispielsweise die Rückfälligkeit, die Arbeitsrechtsverhältnisse der Täter, Angaben über die schulische und berufliche Entwicklung, die erzieherischen Bedingungen im Elternhaus, über die Rolle des Alkoholeinflusses bei der Begehung von Straftaten usw.

Es ist unerlässlich, für spezifische Forschungen besondere Erhebungen durchzuführen. Hierbei wird mehr von der zeit- und arbeitersparenden Teil- oder repräsentativen Erfassung Gebrauch zu machen sein, weil totale Erhebungen zu allen möglichen Einzelfragen ohnehin nicht durchführbar sind. Diese Erhebungen werden erfahrungsgemäß auch häufig mehr den Charakter soziologischer Befragungen tragen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind einmütig zu der Auffassung gelangt, daß keine Kriminalstatistik die eigenständige Sammlung und Auswertung von Tatsachen für spezifische Untersuchungen durch den Forscher selbst völlig überflüssig machen kann. Es bestand aber auch Einigkeit darüber, daß bessere Voraussetzungen für die Anwendung moderner Verfahren der Datenverarbeitung in dieser Beziehung geschaffen werden müssen.

Die Erfassungseinheiten der Kriminalstatistik

Für den wirklichkeitsgetreuen statistischen Ausweis der festgestellten Kriminalität ist es äußerst wichtig, die richtigen Erfassungseinheiten zu bestimmen und voneinander abzugrenzen, deren Zusammenfassung erst die Gesamterscheinung „Kriminalität“ ergibt². Das ist seit eh und je eines der kompliziertesten Probleme der Kriminalstatistik.

Als geeignete Erfassungseinheiten bieten sich logischerweise vor allem Strafrechtsverletzer (Täter) und Straftaten an. Strafverfahren dagegen sind als Erfassungseinheiten mehr für die Beobachtung des Geschäftsanfalles bei den Rechtspflegeorganen und seiner Bewältigung geeignet, nicht aber für die genaue Aufzeichnung der Kriminalität, weil die Zahl der Verfahren wesentlich durch die strafprozessuale Regelung und durch praktische Erwägungen auf der Grundlage des Geset-

² Vgl. dazu Herrde/Kuhn, Grundlagen der Statistik für Wirtschaftler (4. Auflage), Berlin 1961, S. 43 ff.